



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 3. Mai 2005 (11.05)

8687/05

**COPEN 84
EJN 28
EUROJUST 28**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Augusta IANNINI, Leiterin der Abteilung für justizielle Angelegenheiten
Eingangsdatum: 3. Mai 2005
Empfänger: Herr Hans G. NILSSON, Abteilungsleiter, GD H 2B, Generalsekretariat des Rates
Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl

Das Gesetz Nr. 69 vom 22. April 2005 mit "Bestimmungen zur Angleichung des internen Rechts an den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten" wurde am 12. April 2005 gebilligt und in der *Gazzetta Ufficiale* Nr. 98 vom 29.4.2005 veröffentlicht.

Nach italienischem Recht (Artikel 73 der Verfassung und Artikel 10 des Königlichen Erlasses Nr. 262 vom 16. März 1942) werden Gesetze und Verordnungen am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

Da in dem Gesetz zur Angleichung an den Europäischen Haftbefehl kein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen wurde, wird das Gesetz folglich am 14. Mai 2005 in Kraft treten.

Ab dem genannten Zeitpunkt können die zuständigen italienischen Justizbehörden nach Artikel 28 Absatz 1 Europäische Haftbefehle erlassen.

Was die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten erlassenen Europäischen Haftbefehlen in Italien anbelangt, so ist auf die Übergangsregelung entsprechend der Erklärung des italienischen Staates nach Artikel 32 des Rahmenbeschlusses (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 2002) und entsprechend Artikel 40 des Gesetzes zu verweisen.

Nach Absatz 1 des Artikels 40 findet das Gesetz auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle in Italien Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten (14. Mai 2005) erlassen wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Festnahme nach Artikel 95 SDÜ.

Absatz 2 sieht vor, dass in Fällen, in denen einem in Italien zu vollstreckenden Europäischen Haftbefehl Handlungen zugrunde liegen, die vor dem 7. August 2002 begangen wurden, in jedem Fall die Auslieferungsbestimmungen Anwendung finden.

Absatz 3 schließlich bestimmt, dass der Verzicht auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit – in den Fällen des Artikels 8 des Gesetzes (mit dem Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses umgesetzt wird) – nur erfolgt, wenn die Handlung, die dem in Italien zu vollstreckenden Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des italienischen Gesetzes (14. Mai 2005) begangen wurde.

gez. Augusta IANNINI